



Vollmachtserteilung

Vertreter von Aktionären haben die Originalzutrittskarte des vertretenden Aktionärs, eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Aktionärs sowie eine Depotbankbescheinigung über ihre eigenen Aktien vorzuweisen. Vertretung ist nur durch andere Aktionäre möglich.

Depotvertreter

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbemässige Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft bis spätestens 30. Juni 2017 Anzahl, Nennwert und Nummer der Zutrittskarte der von ihnen vertretenen Aktien bekanntzugeben.